Name der Gesellschaft Actien=Brauerei Friedrichshain.

会社名 フリードリヒスハイン株式醸造所

> 認可年月日 1869.08.06.

業種 製造(醸造)

掲載文献等

Beilage zum 41. Stück des Amtsblattes pro 1869 der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jg.1869, SS.1-8.

ファイル名 18690806ABF_A.pdf

Beilage

jum 41. Stud bes Amteblatte pro 1869

der Königlichen Regierung ju Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei: | 10 36. Prafibiums ju Berlin,

bie Concession und bas Statut der Actien-Gefellicaft "Actien-Brauerei Friedrichshain" ju Berlin betreffend.

, Machflehenber Allerhöchfter Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 1. September 1869 ingenehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gefellschaft unter der Firma: "Actien Brauerei Friedrichshain" mit dem Site zu Berlin, sowie deren zurückersolgendes Statut vom 12., 17. Juli und 6. August 1869.

1869.

and man ber gez. Bilhelm.

An den Minifter für Handel, Gewerbe und öffentliche

metten ausgefertigt, daß die Urschrift besselben in bem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird Berlin, den 10. September 1869.

Der Minister für handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. Mofer. wird hierdurch nebst dem Statut der "Actien-Brauerei Friedrichehain" jur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berfin, ben 28. September 1869.

Statut

Det

"Actien = Brauerei Friedrichshain".

Titel I.

Firma, Zweck und Dauer.

§ 1. Gemäß ber, in bem am 19. August 1868 notariell vollzogenen Statut ber "Brauerei Friedrichse hain Commandit-Gesellschaft auf Actien Carl Schilling" bem Aufsichtsrathe berselben ertheilten Ermächtigung wird die gedachte Commandit-Gesellschaft unter Borsbehalt ber landesherrlichen Genehmigung frast des gegenwärtigen Statuts in eine Actien-Gesellschaft unter der Firma:

"Actien-Brauerei Friedrichshain" umgewandelt und diese Action-Gesellschaft bamit begrundet.

§ 2. Die Gesellschaft hat ihren Sip und Gerichtsftand in Berlin.

§ 3. Die Dauer ber Gesellschaft ift auf funf und zwanzig Jahre, vom 19. August 1868 ab gerechnet, festgesetzt.

§ 4. 3wed ber Gesellschaft ist ber Betrieb ber Bierbrauerei auf den von der § 1 gedachten Commandit-Gesellschaft erworbenen Grundstüden in den bort vorhandenen und später erforderlichen Falles zu erweiternden oder auf noch zu erwerbenden Grundstüden zu errichtenden baulichen Anlagen.

Titel II.

Grundcapital, Actien und Actionaire.

§ 5. Das Grundcapital der Gesellschaft wird für jest auf Dreihundert Tausend Thaler sestigesetzt und in 1500 Actien, jede Actie zu 200 Thir zerlegt. Eine Erhöhung des Grundcapitals dis zu fünshundert Tausend Thalern kann auf Beschluß der General-Bersammslung erfolgen, wenn vor jeder neuen Emission der Aufssichtsbehörde nachgewiesen worden, daß das zuvor emittirte Grundcapital vollständig eingezahlt ist. Dersselben Behörde muß alsdann von jeder wirklich erfolgten neuen Emission Anzeige gemacht werden.

neuen Emission Anzeige gemacht werden.
Die Inhaber der Actien erster Emission sind berechtigt, sich an jeder solgenden Emission in der Art zu betheiligen, daß sie auf je drei Actien erster Emission von jedem Einhunderttausend Thaler der weiteren Emission eine Actie derselben al pari zeichnen können, und erhalten, insosern sie ihre Erklärung in der vom Berwaltungsrath zu bestimmenden. Form und innerhalb einer von demselben durch öffentliche Befanntmachung sestzusenden Frist von vier Wochen abgeben.

§ 6. Die Actien der Gesellschaft werden auf jeden Inhaber lautend unter fortlaufenden Rummern nach dem Schema A ausgesertigt, und mit der ersten fünsiährigen Serie von Dividendenscheinen nach dem Schema B und einem Talon nach dem Schema C ausgegeben. Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenschieheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons von fünf zu fünf Jahren.

§ 7. Der Nominalbetrag ber Actien ist in Raten von 25 Procent einzugahlen. Dieselben werden nach Beschluß des Berwältungerathe durch öffentliche Befanntmachung mit bestimmter Frist eingesordert.

Ueber die geleisteten Ratenzahlungen werben auf ben Ramen des betreffenden Zeichners lautende Interimsscheine ertheilt.

Die von der "Brauerei Friedrichshain Commandits Gesellschaft auf Actien Carl Schilling" ausgegebenen Interimoscheine gotten in bobe bes Betrages der darin quittirten Einzahlung für die Actien-Gesellschaft und

werben nach Einzahlung bes vollen Rominatbetrages felben gurudgehalten, bis bie ftreitigen Anspruche auf bie gegen Actien ber Gesellschaft ausgetauscht.

Conventionalftrafe von einem Funftel bes Betrages berfelben und wird zur Machzahlung der fälligen Rate nebst Conventionalftrafe burch eine zweite offentliche Befanntmachung mit vierwöchentlicher Frift aufgeforbert. Leiftet berfelbe biefer zweiten Aufforderung nicht Falge, fo mirb biefelbe nochmale mit vierwöchentlicher Frift burch öffentliche Bekanntmachung wiederholt. Bleibt auch biese dritte Auffarderung erfalglos, so ift ber Berwaltungs-Rath berechtigt, ben fanmigen Zeichner im Wege Rechtens gur Zahlung der betreffenden Raten nebst Conventionals ftrafe und geseklichen Berzugszinsen wom Sage bes fo ift ber Berwaltungerath ermächtigt, gegen Einlie-Ablauss der dritten Jahlungefriften in Anspruch zu ferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Pa-nehmen oder auch seichnung mittelst öffentlicher piere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Rummern auszufertigen und gustureichen. Befanntmachung für erfoschen, die auf dieselbe etwa bereits geleifteten Einzahlungen zu Gunften ber Befeuldaft für verfallen und die über die Annahme ber Beichnung etwa ertheilten Bescheinigungen, sowie bie Interims fceine über die auf diefetben geleifteten Ratengablungen für nichtig zu erflären.

Un Stelle ber für erlofden erflarten Beidnungen werben jur Erganzung bes Grundcapitals ber Befellichaft nene Zeichnungen angenommen, auf welche nach bem Ermeffen bes Bermaltungerathe auch die auf die er-Loschenen Beichnungen gezahlten Raten angerechnet

werben fonnen.

- 9. Dividenben, welche binnen vier Jahren nach Ablanf besjenigen Ralenberjahres, in welchem fie fällig geworben find (§ 44), micht abgehoben werben, verfallen zu Gunften ber Gefellicaft. Ift aber ein Dividenbensichein verloren gegangen und ber Berluft bem Berwaltungerath innerhalb obiget Frift angezeigt, fo wird ber Betrag bes Dividendenscheine noch innerhalb einer ferneren, vom Abfauf ber vier Jahre zu berechnenden praclusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, inso-fern nicht etwa ber Dividendenschein inmittelft von einem Dritten eingereicht und realisirt ift. Die Gesellschaft wird burch Unnahme ber Anzeige von bem Berluft eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Prafentanten beffelben ju prufen ober bie Reatisation bes Scheins zu vertagen. Dem Berlierer und bem Inhaber bes Scheins bleibt vielmehr bie Ausführung ihrer Unspruche auf ben Betrag beffelben gegen einander lediglich überlaffen. Gine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht Statt.
- \$ 10. Auch verlorene Talons fonnen nicht amortifirt werden. Die Ausreichung ber neuen Serie von eine Berufung auf die ordentlichen Berichte nicht Statt, Dividendenscheinen erfolgt, wenn ber dazu bestimmte Talon nicht bis zum Fälligfeitstermin bes zweiten ber Divibenbenscheine ber neuen Serie eingereicht worden ift, lichen Befanntmachungen und sonftigen Mittheilungen, an ben Prafentanten der betreffenden Actie. 3ft aber welche der Bermaltungerath an die Actionaire gu erporber der Bertuft des Talons dem Berwaltungrath laffen hat, erfolgen durch: angezeigt und ber Aushandigung ber neuen Gerie ber Dividendenscheine midersprochen worden, so werden die-

neue Serie gutlich ober im Wege bes Prozesses erlebigt find.

§ 8. Wer innerhalb der festgesetten Frift eine gemäß § 11. Berlorene Actien beziehentlich Interime-§ 7 ausgeschriebene Rate nicht einzahlt, verfällt in eine iche unterliegen ber Amortisation, die im Gerichtes stande der Befellicaft, bei bem Koniglichen Stadtgericht ju Berlin, nachzusuchen ift. Auf Grund bes rechiefraftigen Umortifatione -Urtele erfolgt bie Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Mette oder eines neuen Interimofcheins unter neuer Rummer auf Roften des Antragftellers.

§ 12. Sind Actien, Interimoscheine, Talons und Dividendenscheine gwar nicht verloren, aber beschäbigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigfeit fein Zweifel obmaltet, fo ift ber Bermaltungerath ermächtigt, gegen Einlie-

auszufertigen und auszureichen.

\$ 13. Rechteftreitigfeiten zwischen ber Befellschaft und ihren Actionairen wegen rudftandig gebliebener Ginjahlungen (§ 8) und ber baburch verwirkten Conventionalftrafe und Berjugszinsen find im Gerichtsflande ber Gesellschaft anhängig ju machen, welchem fich ein jeber Actienzeichner und beffen Rechtenachfolger burch bie Beichnung, resp. ben Erwerb ber Rechte que ber Beidnung fraft bes gegenwartigen Statute unterwirft.

Alle übrigen Streitigfeiten zwischen ber Befellichaft, ibrem Borftande und ihren Actionairen, bie fich auf Ge= fellichafte-Ungelegenheiten beziehen, werden burch Schiede= richten entschieden, die in Berlin ihren Wohnst haben

Gine jede Partei, und wenn mehrere Berfonen mit gleichem Jutereffe einander gegenüberfieben, Diese gemeinschaftlich, mablen einen Schiederichter. Bergogert eine Partei die Ernennung ihres Schiederichtere lans ger als vierzehn Tage, nachdem ihr die desfallfige Aufforderung unter Benennung bes von bem ober ben Provocanten gewählten Schiederichters schriftlich jugegangen ift, so geht bas Recht jur Bahl bes zweiten Schiederichtere auf die provocirende Partei über. Ein Dbmann ift bemnachft von beiben Schiederichtern gu wählen und im Falle der Richteinigung von jedem der Schieberichter eine Person ju biesem 3med ju bezeichnen, unter welchen ber Obmann mittelft bes von bem jungften Schiederichter ju giebenden Loofes bezeichnet wird.

Das also gebildete Schiedsgericht entscheibet nach Stimmenmehrheit. Bildet fich feine Majoritat, fo gilt

die Unficht bes Domanns allein.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet insoweit die Ausschließung berselben gesetlich julaffig ift.

§ 14. Alle in Diesem Statut vorgesehenen öffent=

die Berliner Bossische Zeitung, die Berliner National=Zeitung,

bie Berliner Borfen = Zeitung, bas Dresbener Journal unb bie Leipziger Allgemeine Zeitung.

tvenn fie einmal durch die genannten Blatter veröffent=

licht ist.

Wenn eine der vorbezeichneten Zeitungen eingeht, \$ 18. Bur gultigen Zeichnung der Firma der so bat der Berwaltungerath der Gesellschaft eine an- Gesellschaft ift die eigenhandige Namensunterschrift des bere Zeitung zu substituiren, und solches durch die an- Borfigenden des Verwaltungsrathes oder seines Stellberen Gesellschaftsblätter, soweit dieselben noch juganglich find, befannt zu machen, sowie gleichzeitig bem Sandelerichter bavon Anzeige zu machen.

Much fleht es bem Berwaltunggrathe frei, fatt ber bestehenden andere Gesellschafteblatter ju mablen, bie indes dem Sandelsgericht angezeigt und in ben bis-berigen Gesellschafteblattern, soweit dieselben noch gieganglich find, befannt gemacht werben muffen.

Titel III.

Organisation und Berwaltung der Gefellschaft.

bibliomic in 1.; Der Berwaltungerath.

\$ 15. Ein aus funf Mitgliedern und gwei Stellvertretern bestehender Berwaltungerath, welcher in Berlin feinen Gig hat, ift der Borftanb der Gefellichaft mit allen nach bem beutschen Sandelegesethuch und bem Artifel 12 bes Ginführungs Gejeges bem Borftanbe einer Actien-Befellichaft guftehenden Rechten und Pflichten.

Bon ben Mitgliedern muffen brei in Berlin wohn-

haft fein.

Die Bahl ber Mitglieber und Stellvertreter erfolgt burch bie General = Berfammlung ber Actionaire und zwar (mit ber weiterhin bemerften Ausnahme) auf je brei Jahre.

Bon ben Gewählten scheiden alterirend in zwei Jahren je zwei Mitglieder, im dritten ein Mitglied aus, während die Stellvertreter erft nach Ablauf ihrer gangen breifahrigen Bahlperiode ausscheiben. Die aus-Boos, spater burch bie Reihenfolge ihres Eintritts beftimmt. Biedermahl ift ftatthaft. Beim Ausscheiden vor Ablauf der Wahlperiode erfolgt die Neuwahl nur für ben Reft berfelben, und zwar, wenn bie Bafang ju anderer Beit als in ber General=Berfammlung entfteht, durch bie übrigen Mitglieder des Bermaltungs: Rathe, jedoch nur fur die Beit bis gur nachften Beneral = Berfammlung.

§ 16. Jedes Mitglied des Bermaltungerathes und feber Stellvertreter muß mindeftens 10 Aftien besigen und biefelben in bem Archiv ber Gesellschaft beponiren.

§ 17. Der Berwaltungsrath wählt in einer alss balb nach ber ordentlichen General Berfammlung jeden Jahres anzuberaumenden Sipung aus feinen Milgliebern einen Borfigenben und einen Stellvertreter beffelben. Wiederwahl ift ftatthaft.

Stellvertreter ber Mitglieder fonnen nicht jum Borfigenden oder beffen Stellvertreter gemablt werden.

Der Stellvertreier des Vorsigenden hat, sobald er in Bertretung beffelben handelt, mit dem Borfitenden selbst überall gleiche Rechte. Dritten Personen und Be-Bebe Befanntmachung gilt als gehörig publicirt, borben gegenüber bedarf es fur die Gultigfeit ber von ihm vollzogenen Berhandlungen und Erflärungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Vorfigenden.

> vertreters und noch eines Mitgliedes bes Berwaltungsrathes erforderlich und ausreichend. (Bergl. § 25.)

> Innerhalb der Gesellschaft verfügt und beschließt ber Berwaltungerath felbfiftanbig in allen Angelegenbeiten berfelben, soweit die Beichlufinahme barüber nicht

ber General-Bersammlung vorbehalten ift.

§ 19. Bu ben Sigungen bes Bermaltungerathes werden die Mitglieder und die beiben Stellvertreter vom Borfigenden resp. deffen Stellvertreter schriftlich berufen, so oft er es nach lage ber Geschäfte für nothig findet; sie muffen innerhalb gcht Tagen berufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Bermaltungsrathes oder ein Mitglied und ein Stellvertreter barauf antragen.

In schleunigen Fallen und auch bann nur ausnahmoweise nach bem Ermeffen bes Borfigenden, tonnen Beschlüsse des Berwaltungerathes durch Einholung schriftlicher Bota gefaßt werben.

\$ 20. Beschluffahig ift der Berwaltungerath, wenn immbestens brei Mitglieder oder Stellvertreter anmefend finb.

Unter ben Mitgliedern muß fich ber Borfigende

ober deffen Stellvertreter befinden.

Die Beschlüsse des Berwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit ber Erschienenen gefaßt.

Jeder Stellvertreter ift nur infofern ftimmfähig als ein Mitglied abwesend ift. Fehlt in ber Sigung nur ein Mitglied, mahrend beide Stellvertreter anmefend find, fo ift berjenige von ihnen ftimmberechtigt, zen dreisährigen Wahlperiode ausscheiden. Die aus- welcher die Function des Stellvertreters am langsten scheibenden Mitglieder werden im Ansang durch das versieht, event. der den Jahren nach älteste Stellsvertreter.

Bei Stimmengleichheit entscheibet, insofern es fich um eine Bahl handelt, bas Loos, in allen übrigen Fallen bie Stimme bes Borfipenden. Ergiebt fich bei einer Bahl im ersten Sfrutinio weber eine absolute Majoritat, noch Stimmengleichheit, fo werben biejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten baben, in doppels ter Angahl der ju wählenden auf die engere Bahl gebracht.

Ueber bie Berhandlungen und Beschlüsse des Berwaltungerathe wird ein Protocoll geführt, welches bie anwesenden Mitglieder zu vollziehen haben.

\$ 21. Der Berwaltungerath ift ermächtigt, Com= miffarien aus feiner Mitte ju ernennen und benfelben feine Bertreiung ber einzelnen Gefcaften ju übertragen.

Inebesondere können die Commissarien beauftragt werben, die gesammte Geschäftsführung des Betriebs-Directore (§§ 23 ff.) ju übermachen, von allen Buchern und Schriften ber Gesellichaft Renntniß zu nehmen und Raffen = Revisionen abzuhalten.

Der Borsigende des Berwaltungeraths hat die vorstehend im zweiten Sate bes gegenwartigen § 21 bezeichneten Befugniffe jederzeit ohne besonderen Auftrag.

§ 22. Der Berwaltungerath empfängt füe bas laufende (erfte) Geschäftsjahr weder eine Befoldung, noch eine sonftige Bergutigung fur bie Ausubung feines Amtes; für jedes folgende Geschäftsjahr beziehen bie Mitglieder bes Berwaltungerathes und beren Stellvertreter außer dem Erfat der bei Ausubung ihrer Func- ichaft ju übertragen. tionen entstehenden baaren Auslagen eine Tantieme, beren Sohe im § 42 Rr. 2 feftgestellt ift. Jeber Stellverfreter erhalt einen halb fo großen Cantieme - Antheil ber Rame besjenigen, ber etwa gemaß § 25 jur Gegen= als jedes Mitglied.

Der General-Bersammlung wird die Befugnifi vorbehalten, wegen diefer Tantième anderweite Beschluffe

ju faffen.

Der Betriebs-Director.

§ 23. Bur Führung ber laufenben Geschäfte und Leitung bes Betriebes in ben Etabliffements ber Gefellschaft wählt der Berwaltungerath einen Betriebs-Director, welcher bei feiner Amtoführung bie ihm vom Berwaltungerath zu ertheilenden Instructionen und alle weiteren Beschluffe beffelben unbedingt zu befolgen bat.

§ 24. Der Betriebsbirector fann nicht Mitglieb

bes Berwaltungerathe fein.

Er ift verpflichtet, fich mit mindeftens gehn Actien bei ber Gefellichaft ju betheiligen und die barüber sprechenden Documente im Archiv ber Gesellschaft für die ganze Dauer seiner Functionen unveräußerlich zu binterlegen.

Bu seiner Legitimation dritten Personen : **§** 25. gegenüber erhalt ber Betriebsbirector vom Bermaltungsrath eine nach § 18 zu vollziehende Bollmacht, deren Inhalt der Berwaltungerath zu bestimmen hat, die jedoch so beschränft werden fann, daß die Unterfdrift bes Betriebsbirectors bie Gefellichaft nur bann verpflichtet, wenn fie von einem Mitgliebe bes Bermaltungerathe (Borfigenden und beffen Stellvertreter eingeschloffen) ober einem zweiten vom Berwaltungerath ihre Chemanner vertreten werden, auch wenn bie Berju belegirenden Beamten ber Gesellschaft gegengezeichnet ift, und welche bas Ausstellen, Acceptiren und Giriren fonnen fich nur durch Bevollmächtigte vertreten laffen, von Wechseln, sowie die Bestellung von Prozestbevollmächtigten bem Beiriebebirector nur unter Beachtung Diefer Form übertragen barf.

§ 26. Die Dauer und bie sonstigen Bedingungen ber Anstellung bes Betriebebirectore, sowie bie ibm ju gewährende Besoldung, welche jum Theil auch in einer Tantieme vom Reingewinn ber Gesellschaft bestehen fann, hat der Berwaltungerath durch einen mit ihm

abzuschließenden Bertrag festzustellen.

In dem Bertrage muß jedoch dem Berwaltungsrath das Recht vorbehalten werden, jederzeit den Director mittelft eines von mindeftens vier bafür ftimmenden Mitgliedern des Berwaltungerathe gefaßten Urfunden ihrer Bertreter fpateftene eine Stunde vor Befchluffes wegen Dienftvergeben, Sahrtaffigfeit und der jur Eröffnung der Berfammlung beftimmten Zeit aus andern Grunden ju entlaffen.

Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung bes Directors hat jur Folge, daß alle bemfelben vertragsmäßig gewährten Anspruche an die Gesellichaft auf Befoldung, Tantieme, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Bortheile für die Bufunft von felbft erloschen.

\$ 27. Für Fälle ber Berhinderung bes Directors hat der Berwaltungerath das Nothige wegen seiner Bertretung anzuordnen. Es ift julaffig, biefelbe einem Mitgliede bes Berwaltungerathe ober einem Stellvertreter beffelben, sowie einem Beamten ber Befell-

§ 28. Die Namen bes Betriebsbirectors und bes nach § 27 etwa für ihn ernannten Bertreters, sowie zeichnung ber Unterschrift bes Betriebsbirectors belegirt wird, find durch die Gesellschafts-Blätter befannt zu machen.

3. Die General-Bersammlung.

\$ 29. Die General - Bersammlungen der Actionaire finden in Berlin ftatt. Diefelben werben burch gweimalige öffentliche Bekanntmachung, von benen bie erfte spätestens vierzehn Tage vor dem Bersammlungstage erscheinen muß, burch ben Bermaltungerath berufen. und zwar.

a) ordentliche: im December eines jeden Jahres,

außerordentliche: so oft ber Berwaltungsrath es für nöthig findet, oder Actionaire, die jusammen mindeftens ein fünftel der emittirten Action befigen, unter Deposition ihrer Actien ober Interimoscheine beim Berwaltungerath schriftlich barauf antragen.

§ 30. Borbehaltlich ber Bestimmung bes § 31 find alle Actionaire ber Gefellichaft perfonlich ober durch Bertreter an den General-Berfammlungen Theil

ju nehmengberechtigt.

Juriftische Personen konnen durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Raufleute durch ihre Procuriften und Minderjährige oder sonft Bevormundete burch ibre Bormunder oder Curatoren, Chefrauen burch treter nicht felbst Actionaire find. Alle übrigen Actionaire Die felbst Actionaire find. Für einen jeden Actionair barf nur ein Bertreter oder Bevollmächtigter in ber Bersammlung erscheinen. Personen weiblichen Geschlechts find von der perfonlichen Betheiligung an den General-Berfammlungen ausgeschloffen.

§ 31. Diesenigen Actionaire, welche sich an ber General=Berfammlung betheiligen wollen, haben ihre Actien resp. Interimoscheine, auf benen bie geschehene Einzahlung aller bis dahin ausgeschriebenen Raten (§ 7) quittirt fein muß, nebst einem doppelten Berzeichniß und außerdem, wenn sie nicht versonlich erscheinen, die Bollmachten ober sonstigen Legitimationsbei ber Gesellschaftstaffe ober bei bem in der Ginladung

gur General-Bersammlung öffentlich bekannt gemachten | Berfolgung ober Beseitigung ber Erinnerungen resp. Legitimations = Bureau zu beponiren ober bie ander= weitige Deposition ber Actien ober Interimoscheine auf eine bem Berwaltungerath genügende Beise ju beicheinigen. Das Duplicat bes Berzeichniffes wird, mit bem Stempel ber Gefellichaft und einem Bermerf über bie Stimmenzahl bes betreffenden Actionairs verfeben, gurudgegeben und bient als Legitimation zum Eintritt in die Berfammlung.

Ueber die Anerkennung ber Bollmachten, insofern dieselben nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, entscheiben bei etwa entstehendem Zweifel bie in ber Bersammlung anwesenden Mitglieder des Berwaltungsraths.

§ 32. Den Borfit in ber General-Berfammlung führt der Borsigende des Berwaltungsraths ober beffen

Stellvertreter.

Er leitet die Berhandlungen, bestimmt die Reihen= folge ber Bortrage, fowie ben Abftimmungemobus. Bei ben Bahlen findet jedoch ftete, infofern fie nicht einflimmig burch Acclamation erfolgen, geheime Abstimmung burch Stimmzettel und im Uebrigen bas im § 20 für die Bablen im Berwaltungerath vorgeschriebene Berfahren flatt.

Die Beschluffe ber General-Berfammlungen werben vorbehaltlich ber Bestimmungen bes § 35 burch absolute Majorität ber erschienenen resp. vertretenen fimmberechtigten Actionaire gefaßt. Im Falle ber Stimmengleichheit entscheibet bie Stimme bes Borfigenben.

§ 33. Bei den Abstimmungen geben außer dem

Falle des § 46 je fünf Actien eine Stimme.

Mehr als zwanzig Stimmen fann kein Actionair für sich und in Bertretung anderer Actionaire in seiner Sand vereinigen, vorbehaltlich der Bestimmung bes § 46. Die Inhaber von weniger als fünf Actien find

nur in bem Falle bes § 46 ftimmberechtigt.

In ber ordentlichen General Berfamm= lung hat ber Bermaltungerath über bie Lage ber Geichafte ber Gefellichaft unter Borlegung ber Bilang fur feit ber landesherrlichen Genehmigung. bas nächstvergangene Geschäftsjahr zu berichten.

Demnächst erfolgt:

a) die Bahl der Mitglieder bes Berwaltungsraths resp. der Stellvertreter beffelben, insofern eine folde nach § 15 erforderlich ift, unb

b) die Wahl von zwei Revisoren.

Den Revisoren liegt die Prufung ber Bilang besjenigen Geschäftsjahres ob, in welchem fie gewählt find.

Ueber das Resultat der Prüfung haben sie in dem auf ihre Wahl folgenden Jahre der ordentlichen General-

Bersammlung Bericht zu erstatten.

Die Revisoren find, wenn sie übereinstimmen, ermächtigt, dem Berwaltungerath Decharge ju ertheilen. Ertheilung ber Decharge ju beschließen.

\$ 35. Die General = Berfammlung befchließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Actionaire ber Gefellschaft:

a) über Antrage, bie in den Angelegenheiten ber Gesellschaft vom Berwaltungerath ober von ein-

zelnen Actionairen gestellt werben.

Der Berwaltungerath ift jedoch nur bann verpflichtet, Antrage ber Actionaire gemäß Artifel 238 des Handelsgesethuches als Gegenstände der Berhandling anzukundigen, wenn sie spätestens vierzehn Tage vor Publication ber ersten Befannt= machung wegen Einberufung ber betreffenben General Dersammlung bei ihm eingereicht finb;

b) über die Berlängerung der Dauer der Gesellschaft über ben im § 3 festgesepten Zeitpunkt binaus;

c) über bie Aenberung bes Statute, insbesondere auch über Aenderung bes Zweckes der Gesellschaft;

- d) über bie § 5 in Aussicht genommene Erhöhung bes Grundcapitale bis jum Belauf von 500,000 Thir:;
- e) über bie weitere Erhöhung bes Grundcapitals ber Gesellschaft über ben Betrag von Fünfhundert Taufend Thalern binaus;

f) über Contrahirung von Anleihen;

- g) über Bereinigung ber Gesellschaft mit einer ans beren Actien - Gefellichaft;
- h) über die Entlaffung von Berwaltungsraths Mitgliebern aus biefer Function gemäß Artifel 227 des handelsgesesbuchs;

i) über die Auflösung ber Gesellschaft nach näherer Bestimmung bes § 45 biefes Statuts.

Die Beschlusse zu c, e, g und i find nur bann verbindlich für die Gesellschaft, wenn fich entweder menigstens eine Majorität von brei Bierteln ber in ber General Bersammlung abgegebenen Stimmen, ober eine Majorität, die mehr als die Hälfte des Grundcapitals repräsentirt, für ben besfallfigen Untrag erflärt hat. Die Beschlusse ad b, c, e und g bedürfen zu ihrer Guttig-

§ 36. 1leber die Berhandlungen einer jeden General=Bersammlung ist ein notarielles ober gerichtliches Protocoll aufzunehmen und bemselben ein vom Borfigen= ben zu unterzeichnendes Berzeichniß ber erschienenen

resp. vertretenen Actionaire beizufügen.

Das Protocoll ist gültig vollzogen, wenn es von bem Borfigenden und mindeftens zwei Actionairen unterschrieben ift. Die Beifügung ber vorgelegten Bollmachten zu bem Protocoll ift nicht erforderlich.

4. Legitimation ber Mitglieber bes Gefells fdafte-Borftandes.

Die Legitimation der Mitglieder bes Berwaltungerathes, soweit sie nicht in diesem Statut (§ 49) Sollten Erinnerungen, ju benen fie fich etwa bewogen genannt find, sowie bes Borfigenden bes Bermal'ungefinden, nicht erledigt werden, fo haben fie diefelben ber rathe und feines Stellvertretere gefchieht burch cin auf General-Bersammling, an welche sie ihren Bericht Grund einer gerichtlichen oder notariellen Wahlverhandserftatten, vorzutragen. Die lettere hat über die weitere lung auszufertigendes gerichtliches oder notarielles Atteft.

5.38. Abgesehen von ber burch bas handelsgefebbuch vorgeschriebenen Unmelbung ber Gefellicafte Borfignbe jum Sandeleregister und der badurch bedingten Befanntmachung, find bie Namen bes Borfigenden bes Berwaltungsraths, seines Stellvertreters und aller übrigen Berwaltungsraths - Mitglieder, sowie eine jede dabei eintretende Beränderung durch die Gesellschafts= blätter befannt zu, machen. Edik Mikasi yang armi ang dikisi pambal sebila. Arik sadakan mengguna asam pangguna panggala

erdiche Trae eller **Titel IV.** dan gerften dicented ach eller et die chieft ein werf ein

Wifang: Gewinnvertheilung und Meferve: India edi . **fond:** energisterado

Me 12 39. Das Geschäftsfahr läuft vom 1. Oftober bis jum 30. September bes nachften Jahres. Am Schluffe eines jeben folden Gelchaftsjahres wird burch bem Betriebs Director vollständige Inventur gemacht und bie Bilang gezogen, beibe werben fobann burch Deputirte bes Bermaltungsraibs, gepruft und von bem Bermaltungstathe festgestellt, hierfelbst ben Revisoren minbeftens vierzehn Tage por der ordentlichen General-Bersammlung zugestellt und nach erfolgter Prufung burch bie Revisoren, beziehentlich burch bie Generals Bersammlung in ben Gesellschaftsblättern veröffentlicht. § 40. Bei den Inventuren bestimmt der Ber-

wältungsrath, bie worgunehmenben Abigreibungen, fowie benjenigen Betrag, mit meldem Reubauten, Dafdinen und sonftige neue Anschaffungen und Anlagen, die einen bleibenben Berth haben, innerhalb bes Roftenpreises

anzuseten find.

ender his Area . 19

Bufi Dobilien find alljährlich mindeftens fünf

Precent, abzuschreiben.

Robftoffe und Materialien - Borrathe fommen nach bem laufenben Werthe jur Beit ber Inventur, Kabrifate nach bem Roftenpreife, Ansftande nach bem Rennwerthe, insofern fie aber nicht unzweifelhaft find, nach einer billigenSchäpung in Anfat.

5 41. Den vorgedachten Activis find alle Schulben der Gesellschaft, sowie das Grundeapital als Passiva gegenüber zu ftellen. Der hiernach fich ergebende Ueberfoug ber Activa über die Paffipa bilbet ben Reinge-

winn ber Gesellschaft:

& 42. Der foldergestalt burch bie Bilang fefige-

Rellte Reingewinn wird wie folgt vertheilt:

(1) ju einem ju bilbenben Reservefond 10 Procent;

- 2) an bie Mitglieder bes Berwaltungerathe 6 Procent; 3) jut Bestreitung etwaiger Cantiemen und Gratificationen an ben Betriebs = Director und bie Angestellten ber Gesellschaft, sowie für besondere Leiftungen im Intereffe ber letteren, und zwar überall nach bem freien Ermeffen bes Bermaltungerathe bie 9. Procent; and
- 4) an sammtliche Actionaire nach Maggabe ihrer Einlage ale Dividende der Ueberreft.
- 2.51 6 48. Der Refervefond ift dazu bestimmt, außer-

Die Bermenbung bes Reservefonds, worüber besouhere Rechnung zu führen, unterliegt der Beschluße nahme des Berwaltungsraths. Der Reservesond barf nayme des Verwaltungsratys. Der Atzerveschip dats höchstens die zu 20 Procent des Einlagecapitals ange-sammelt werden, ist jedoch im Kalle einer Verminderung bis auf diese Hähe wieder zu ergänzen.

Nach Erfüllung dieser 20 Procent wird der nicht verwendbare. Theil des dazu bestimmenden Gewinnsuntheiles den Actionairen gleichfalls als Dividende

sugetheilt. Die festgefesten Dipibenben werben fabrlich am 2. Januar fällig. Die Jahlung erfolgt gegen Gin-lieferung bes betreffenben Dividenbenicheins bei ber Gefellichaftetaffe in Berlin ober auch an anderen burch öffentliche Befanntmachung bes Bermaltungerathe" ju bezeichnengen Orien.

giebe ng reggière Sign grieg yet bard S Auflöfung der Gefellichaft.

lauf ber im & 3 bestimmten Beit tanin nur bann gulifg beschloffen werden, wenn ber besfullfige Antrag unt weder bom Berwaltungsrath, ober von einer Angahlvon Actionairen, bie zusammen mindeftens ein Flinfell ber emittirten Actien besigen und bieselben in ber § 31 vorgeschriebenen Art beponiren, gestelle ift.

auf Auflösung giebt eine jebe Actie eine Stimmen Die Bahl ber Stimmen, welche ein Actionale für fich und als Bertreter anderer Actionaire in feiner Santemper

einigen barf, ift hierbei unbeschränft. § 47. Diejenige General-Berfammlung; welche nach ber vorftehenben Bestimmung und mit Betudsichtigung ber Borfdrift bes § 35 bie Auflofung rechtes galtig befolieft, ober - wenn bie Berlangerung bir Wesellschaft nicht beschloffen wird (§ 35 Litt. b) - bie legte General Berfammlung mabrehb ber ftatutenmagegen Dauer ber Gefellichaft, bat zugleich zu beftimmen, durch wen die Liquidation erfolgen foll.

Titel VI.

Aufsichtsrecht des Ctaate.

5 48 Die Königliche Staats - Regierung ift befugt, zur Wahrnehmung des Aussichtsechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Berwaltungsrath und die General-Bersammlungen gultig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und febergeit bon ben Büchern, Rechnungen und sonftigen Schriftstuden ber Gefellichaft, sowie ihren Raffen und und Anftalten Ginsicht gu nehmen.

Litel VII.

Transitorische Bestimmungen.

49. Für die Zeit von ber landesherrlichen Gegewöhnliche Ausgaben ober Berlufte zu beden. Inehmigung biefes Statuts bis zu ber erften unverzug-

lich nach berfelben abzuhaltenden General-Berfammlung bilben die nachgenannten Personen:

1) ber Konigliche Juftigrath und Rechtsanwalt Dr. Frang Sinfchtus, als Borfigenber;

2) ber Ronigliche Commerzienrath Guftav Dietrich, 3) ber Königliche Commerzienrath Carl Jos. Alopfius

4) ber Banquier Hermann Rauff, fammtlick hierselbst, 5) der Banquier Otto Seebe in Oresben, 30 2 bis 5 als Mitglieder, 10 der Brauereibesitzer Johann Philipp Lipps,

7) der Königliche hauptmann Friedrich Bilbelm von Studrabt,

beibe hierselbst, als Stellvertreter,

ben Berwaltungsrath ber Actien = Brauerei Friedrichs= bain mit allen, benfelben nach bem gegenwärtigen Statut zuftehenden Rechten und obliegenden Pflichten.

Derfelbe ift namentlich befugt, ben Betriebsbireftor ju ernennen, ben Engagemente Bertrag mit bemfelben abzuschließen, auch bemfelben Bollmacht zu ertheilen und alles gur erften Organisation ber Actien = Gefell= schaft Erforderliche vorzunehmen und im Falle-bes Ausscheidens einzelner Mitglieder die frubere Bahl selbst zu erganzen.

Die genannten Perfonen find als Grundungs-Comité ferner ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung diefes Statuts zu erwirfen, etwaige von der Roniglichen Staatsregierung getroffene Abanderungen in ihrer Gesammtheit ober durch einzelne aus ihrer Mitte vorzunehmen und bas abgeanderte Statut mit voller Rechtsverbindlichfeit für alle Actionaire zu vollziehen.

Dieser Berwaltungerath scheidet aus, sobald in der vorgedachten ersten General-Bersammlung die Wahl eines neuen Berwaltungsraths erfolgt ift.

§ 50. Die im vorhergehenden § 49 ermähnte erste General-Bersammlung wird von dem daselbst gedachten Berwaltungerathe nach Borschrift ber §§ 29 und folgende biefes Statuts berufen und hat die Wahl

1) ber Mitglieder bes Bermaltungsraths und beren

Stellvertreter, sowie

2) der Revisoren vorzunehmen.

Das regelmäßige Ausscheiben ber Mitglieber bes Berwaltungsraths beginnt in berjenigen ordentlichen General-Bersammlung, welche nach ertheilter landes-berrlicher Genehmigung bes Statuts jum erften Male im December abgehalten wird.

Berlin, ben 15ten April 1869. Dr. Frang hinschius.

Buftan Dietrich. Carl Joseph Alopsius Gilfa. Bermann Rauff. Friedrich Wilhelm von Stuedradt. Johann Philipp Lipps.

Schema A.

Actien - Brauerer Friedrichshain.

über Zweihundert Thaler Capital.

Der Inhaber biefer Actie ist für ben Betrag von 3weihundert Thalern bei ber

Actien - Brauerei Friedrichshain

als Actionair mit allen ftatutenmäßigen Rechten und Pflichten betheiligt.

Berlin, am

Der Bermaltungsrath

ber Actien-Brauerei Friedrichshain.

(Facsimile der Unterschriften bes Borfigen-Trodener Stempel. ben ober feines Stellvertreters und noch eines Mitgliedes.)

Eingetragen in bas Actienbuch

(Eigenhändige Unterschrift bes Controllbeamten.)

Schema B.

Dividendenschein zur Actie No

Actien-Brauerei Friedrichshain. Serie..... Ne.....

Der Inhaber biefes Scheins empfängt gegen Gin-lieferung beffelben am 2. Januar ... bie auf obige Actie für das Geschäftsjahr 18 fallende Dividende, beren Beirag vom Berwaltungsraih bekannt gemacht wird.

> Der Verwaltungsrath ber Actien = Brauerei Friedrichshain.

(Facsimile ber Unterschriften bes Borfigen-Erodener Stempel. Den ober feines Stellvertreters und noch eines Mitgliedes.)

Eingetragen Fol bes Registers ber Dividendenscheine. (Eigenhändige Unterschrift bes Controllbeamten.)

Rudieite.

Dividenden verjähren zu Bunften ber Befellicaft in vier Jahren nach Ablauf bessenigen Kalenderjahres, in welchem fie fällig geworden find (§ 9 bes Statuts). Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine

findet nicht statt (§ 9 bes Statuts). Sind Dividendenscheine beschädigt worden, aber in ihren wesentlichen Theisen noch erhalten, so daß über ihre Richtigkeit kein Zweisel, obwaltet, so kann ber Berwaltungerath gegen Einlieferung diefer Papiere neue Dividendenscheine auf Roften bes Inhabers ausfertigen laffen und bemfelben ausreichen (§ 12 bes Statuts).

Schema C.

Talon zur Actie M.

Actien - Branerei Friedrichshain.

Der Inhaber bieses Talons empfängt im Jahre gogen Einlieserung besselben bie zu ber obigen Actie auszusertigende Serie ber Dividendenschie.

Der Bermaltungsraib ber Actien-Brauerei Friedrichshain.

(Facsimile der Unterschriften Des Borfitens Erodener Stempel. den ober feines Stellverfreiers und noch eines Mitgliedes.)

Eingetragen Fol... bes Talon - Registers.
(Eigenhandige Unterschrift bes Controllbeamten.)

Rudseite.

Eine Amortisation verlorener Talons findet nicht fatt (§ 10 bes Statuts).

Sind Talons beschädigt worden, aber in ihren wesentlichen Theisen noch erhalten, so daß über ihre Ibentität kein Zweisel obwaltet, so kann ber Berwalstungsrath gegen Einlieferung dieser Papiere neue Taslons auf Kosten bes Inhabers aussertigen lassen und bemselben ausreichen (§ 12 bes Statuts)